

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 28. Dezember 1957

75. Stück

- 269.** Bundesgesetz: 8. Milchwirtschaftsgesetznovelle.  
**270.** Bundesgesetz: 7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle.  
**271.** Bundesgesetz: 7. Viehverkehrsgesetznovelle.  
**272.** Bundesgesetz: 5. Rindermastförderungsgesetznovelle.  
**273.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.  
**274.** Bundesgesetz: Preisregelungsgesetznovelle 1957.  
**275.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer der Preistreibereigesetzes.  
**276.** Bundesgesetz: 2. Kartellgesetznovelle.  
**277.** Bundesgesetz: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958.  
**278.** Bundesgesetz: Lastverteilungs-Novelle 1957.  
**279.** Bundesgesetz: Landarbeitsgesetznovelle 1957.  
**280.** Verordnung: Bangseuchen-Verordnung.  
**281.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Wolkersdorf und Klosterneuburg.

### **269. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes verlängert wird (8. Milchwirtschaftsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 253/1956 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

#### Artikel II.

Das Milchwirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 253/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „0'3 v. H.“ die Worte „0'4 v. H.“.
2. Im § 26 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1957 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab

Thoma

### **270. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1957, womit das Getreidewirtschaftsgesetz 1956 abgeändert wird (7. Getreidewirtschaftsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Getreidewirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1956 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Das Getreidewirtschaftsgesetz 1956, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 254/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs. 1 letzter Satz treten an Stelle der Worte „1 v. H.“ die Worte „2 v. H.“.

2. Im § 25 Abs. 1 treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1957 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

|      |               |       |
|------|---------------|-------|
|      | <b>Schärf</b> |       |
| Raab |               | Thoma |

**271. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Viehverkehrsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Viehverkehrsgesetz 1956, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 255/1956 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Im § 21 Abs. 1 des Viehverkehrsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 255/1956, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1957 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

|      |               |       |
|------|---------------|-------|
|      | <b>Schärf</b> |       |
| Raab |               | Thoma |

**272. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (5. Rindermastförderungsgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rindermastförderungsgesetz, BGBl. Nr. 139/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 134/1954, BGBl. Nr. 105/1955, BGBl. Nr. 277/1955 und BGBl. Nr. 256/1956 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Im § 10 des Rindermastförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1953, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 134/1954, BGBl. Nr. 105/1955, BGBl. Nr. 277/1955 und BGBl. Nr. 256/1956, treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1957 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

|      |               |       |
|------|---------------|-------|
|      | <b>Schärf</b> |       |
| Raab |               | Thoma |

**273. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 250, und des Artikels II des vorliegenden

Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

#### Artikel II.

Im § 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 250, sind die Worte „31. Dezember 1957“ durch die Worte „31. Dezember 1958“ zu ersetzen.

#### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 in Kraft. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

|      |        |       |
|------|--------|-------|
|      | Schärf |       |
| Raab | Helmer | Thoma |

#### 274. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1958.“

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

|      |        |        |
|------|--------|--------|
|      | Schärf |        |
| Raab |        | Helmer |

#### 275. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen, BGBl. Nr. 98/1951, BGBl. Nr. 100/1952, BGBl. Nr. 123/1954, BGBl. Nr. 100/1955, BGBl. Nr. 273/1955 und BGBl. Nr. 251/1956, und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

#### Artikel II.

Das Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetznovellen, BGBl. Nr. 98/1951, BGBl. Nr. 100/1952, BGBl. Nr. 123/1954, BGBl. Nr. 100/1955, BGBl. Nr. 273/1955 und BGBl. Nr. 251/1956, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1957“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1958“ zu ersetzen.

#### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 in Kraft.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

|      |          |        |      |
|------|----------|--------|------|
|      | Schärf   |        |      |
| Raab | Tschadek | Helmer | Bock |

**276. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, mit dem das Kartellgesetz abgeändert und seine Geltungsdauer erneut verlängert wird (2. Kartellgesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Kartellgesetz, BGBl. Nr. 173/1951, in der Fassung der Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 252/1956, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 1 tritt an Stelle der Bezeichnung „Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien“ die Bezeichnung „Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer“.

2. Im § 40 tritt an Stelle des Datums „31. Dezember 1957“ das Datum „30. Juni 1958“.

**Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer des I., III. und IV. Abschnittes des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, in der Fassung der Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 252/1956, das Bundesministerium für Justiz, soweit jedoch § 13 Abs. 1 lit. a in Betracht kommt, im Einvernehmen mit den nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien und, soweit § 22 in Betracht kommt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau,

2. hinsichtlich der Verlängerung der Geltungsdauer des II. Abschnittes des Kartellgesetzes, BGBl. Nr. 173/1951, in der Fassung der Kartellgesetznovelle, BGBl. Nr. 252/1956, das Bundesministerium für Justiz, soweit er das gerichtliche Strafrecht betrifft, das Bundesministerium für Justiz, soweit er das Verwaltungsstrafrecht betrifft, die nach dem Gegenstand der Kartellvereinbarung zuständigen Bundesministerien, soweit § 24 Abs. 2 lit. a und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Inneres und, soweit § 24 Abs. 2 lit. b und § 25 Abs. 3 in Betracht kommen, das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

**Schärf**

|       |          |             |         |
|-------|----------|-------------|---------|
| Raab  | Tschadek | Helmer      | Proksch |
| Thoma | Bock     | Waldbrunner |         |

**277. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1958).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951,

BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Das Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955 und BGBl. Nr. 257/1956, wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 1 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, in der jeweiligen Fassung bleiben hiedurch unberührt.“

2. Im § 11 Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1957“ durch das Datum „31. Dezember 1958“ ersetzt.

**Artikel III.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

|      |        |      |
|------|--------|------|
|      | Schärf |      |
| Raab |        | Bock |

**278. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1957, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (Lastverteilungs-Novelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207; in der Fassung der Lastverteilungs-Novellen BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955 und BGBl. Nr. 258/1956 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1958 bis zum 31. Dezember 1958 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1

Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

#### Artikel II.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novellen BGBl. Nr. 131/1954, 108/1955, 279/1955 und 258/1956 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.“

#### Artikel III.

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1957 in Kraft tritt, richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131.

#### Schärf

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl

**279. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1957).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnungen) gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden abgeändert wie folgt:

An Stelle des § 75 haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

§ 75. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 dürfen werdende Mütter, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, in der Sechswochenfrist mit leichten häuslichen Arbeiten beschäftigt werden, solange sie damit einverstanden sind.

(3) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach dem Zeugnis eines Arztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus

sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 75 a. (1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

(3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 1 und 2 fällt.

§ 75 b. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

(3) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hinaus kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Arztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(4) Wird dem Auftrag nach Abs. 3 nicht entsprochen, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. Die Vorschrift des § 85 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 75 c. (1) Die Ausnahmebestimmungen des § 73 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachtruhezeit finden auf werdende und stillende Mütter keine Anwendung.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(3) Werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§ 59) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig.

§ 75 d. (1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

§ 75 e. (1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtswirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz belehrt wurde.

§ 75 f. Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei son-

stiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 33 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden.

§ 75 g. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 75 a und des § 75 b Abs. 3 und 4 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von dreizehn Wochen Zeiten, während der die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so ist auf diesen Umstand bei der Berechnung des Entgelts entsprechend Bedacht zu nehmen. Das gleiche gilt, wenn die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte. Die näheren Vorschriften trifft die Ausführungsgesetzgebung.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 75 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 75 a oder des § 75 b Abs. 3 und 4 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

§ 75 h. (1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 75 b Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) zu gewähren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 75 e und 75 f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

§ 75 i. Für die Durchführung der im § 75 a Abs. 3, § 75 b Abs. 3 und 4 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gelten die Vorschriften des Abschnittes 6.

## Artikel II.

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Artikels I sind binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.



(2) Von allen blutpositiven Kühen sind auch Viertelgemelksproben zu nehmen und zu untersuchen. Hievon kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, daß solche Tiere nur mit Reagenten in Berührung kommen können.

(3) In Beständen, die in das Bekämpfungsverfahren einbezogen worden sind, darf der Tierhalter vom Zeitpunkt der Probeentnahme an bis zur Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an ihn (§ 4 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes) Rinder in einem Alter von über einem Jahr nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde abgeben. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Inverkehrbringen des Rindes eine Ausbreitung der Seuche nicht zu erwarten ist. Für Rinder mit zweifelhaftem Befund gilt diese Abgabebeschränkung so lange, bis das Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 11 beendet ist.

(4) In Bestände mit negativem Ergebnis der Erstuntersuchung dürfen von dem Zeitpunkt an, in welchem dem Tierhalter das Untersuchungsergebnis mitgeteilt wurde, nur bangfreie Rinder eingestellt werden.

(5) In bangverseuchten Beständen hat der Tierhalter

- a) die Bangreagenten, soweit entsprechende Räume zur Verfügung stehen, von den übrigen ansteckungsfähigen Haustieren zu trennen und
- b) die Stallungen und Standplätze sowie deren Einrichtungen nach jeder Abgabe von Reagenten sowie nach Geburten und Fehlgeburten, mindestens aber jährlich zweimal, zu desinfizieren.

#### § 4. Sanierung der bangverseuchten Bestände im Bekämpfungsgebiet.

(Zu § 4 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Ist in einem Bestande nur ein Reagent vorhanden, so hat der Tierhalter diesen binnen drei Monaten abzugeben. Aus Beständen mit mehr als einem Reagenten hat der Tierhalter, wenn die Anzahl der Reagenten — Bruchteile nicht gerechnet — höchstens ein Fünftel der Anzahl der ansteckungsfähigen Rinder beträgt (schwachverseuchte Bestände), die Reagenten ebenfalls binnen drei Monaten, in allen anderen Fällen (starkverseuchte Bestände) binnen einem Jahr abzugeben. Liegt der Tag, an dem das Ergebnis der Untersuchung dem Tierhalter bekanntgegeben wurde (§ 4 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes), in der ersten Hälfte des Monates, beginnt die Frist mit dem 15. dieses Monates, liegt er in der zweiten Hälfte des Monates, mit 1. des nächstfolgenden Monates zu laufen.

(2) Die Fristen gemäß Abs. 1 können, wenn der Erklärung zum bangfreien Gebiet nur mehr

eine geringe Anzahl verseuchter Betriebe entgegensteht, vom Landeshauptmann durch Bescheid bis auf die Dauer von höchstens zwei Wochen herabgesetzt werden.

(3) In bangverseuchte Betriebe dürfen Rinder, ausgenommen Ochsen, bis zum Zeitpunkte der Abgabe des letzten Reagenten überhaupt nicht, nach diesem Zeitpunkte nur Rinder aus bangfreien Beständen eingestellt werden.

(4) Bei einer Nachuntersuchung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Bangseuchen-Gesetzes sind sämtliche zurückgebliebenen ansteckungsfähigen Rinder des Bestandes einer Blutuntersuchung zu unterziehen. Zeigt diese ein negatives Ergebnis, so ist sie zu wiederholen; die erste Untersuchung ist frühestens drei Wochen nach der Entfernung des letzten Reagenten, die zweite frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach der ersten durchzuführen. Wurde ein Rind nach Abgabe des letzten Reagenten entgegen der Bestimmung des Abs. 3 eingestellt, so ist dieses Rind nachträglich zu untersuchen; die zweite Untersuchung darf frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dieser Untersuchung durchgeführt werden. Die erste Untersuchung kann für ein Kalb aus eigener Aufzucht, das in der Zeit zwischen der Entfernung des letzten Reagenten und der zweiten Untersuchung das Alter von einem Jahr erreicht, sowie für ein bangfreies Rind, das innerhalb desselben Zeitraumes eingestellt wurde, entfallen.

(5) Werden anlässlich der ersten oder zweiten Untersuchung oder sonst in dem Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Untersuchung Reagenten festgestellt, so sind die Ausscheider nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes und die übrigen Reagenten gemäß den Abs. 1 und 2 dieser Verordnung abzugeben; die restlichen Rinder sind neuerlich nachzuuntersuchen (Abs. 4). Dieses Verfahren ist so lange zu wiederholen, bis die Nachuntersuchung keine positiven Ergebnisse mehr liefert.

#### § 5. Vorverfahren.

(Zu § 5 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Im Vorverfahren sind vorerst die Rinder mit positiver Abortus-Bang-Ringprobe des Einkuhgemelkes (Milchreagenten) und von diesen sodann die bakteriologisch positiven Rinder durch die Milchrahmkultur aus dem Einkuhgemelke festzustellen.

(2) Die Milchreagenten, die nicht bakteriologisch positiv sind, sind durch blaue Supercrotal-Ohrmarken mit der Aufschrift „Bang-Reagent“ am rechten Ohr zu kennzeichnen.

(3) Bei Übergang des Vorverfahrens in das Tilgungsverfahren hat die Untersuchung der Milchreagenten im Zuge des Feststellungsverfahrens zu entfallen; diese Rinder gelten als Reagenten im Sinne des Feststellungsverfahrens.



## § 6. Verwertung der Nutzreagenten. (Zu § 6 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Die Nutzreagenten sind vom Herkunftsbestand ausschließlich mittels Eisenbahn von dem zum Standort des Herkunftsbestandes oder Auftriebsortes nächstgelegenen Verladeort aus in den Verwertungsbetrieb ohne Zwischeneinstellung zu verbringen. Andere Rinder als Reagenten dürfen nicht zugeladen werden.

(2) Der Versender hat den Bahntransportpapieren für jeden einzelnen Abgabebetrieb eine Verladeliste in doppelter Ausfertigung nach Anlage 1 beizugeben, in der von ihm die zur Verladung gelangenden Reagenten einzutragen sind. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausladen hat der gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes bestellte Tierarzt die Zahl und die Identität der versendeten mit den in der Verladeliste verzeichneten Rindern zu prüfen und zutreffendenfalls die Zahl und die Identität auf der Verladeliste zu bestätigen, ansonsten die Verladeliste richtigzustellen.

(3) Nach Beendigung des Transportes hat der gemäß § 11 des Tierseuchengesetzes bestellte Tierarzt des Ausladeortes die beiden Ausfertigungen der Verladeliste an die nach dem Standort des Verwertungsbetriebes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde einzusenden. Der Amtstierarzt hat das Eintreffen der Rinder beim Nutzreagenten-Verwertungsbetrieb (Bang) zu überprüfen und das Ergebnis auf der Verladeliste zu vermerken. Eine Ausfertigung ist der nach dem Standort des Bestandes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die zweite verbleibt bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes des Nutzreagenten-Verwertungsbetriebes (Bang).

## § 7. Periodische Untersuchung. (Zu den §§ 7, 8 und 9 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Die periodische Untersuchung in bangfreien Beständen und in Beständen, die als bangfrei anerkannt wurden, ist jährlich durchzuführen. Der Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen muß mindestens  $\frac{3}{4}$  Jahre und darf höchstens  $1\frac{1}{4}$  Jahre betragen.

(2) In bangfreien Gebieten ist im ersten Jahr nach der Erklärung zu einem solchen Gebiet einmal, nach Ablauf dieses Zeitraumes alle zwei Jahre zu untersuchen. Der Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen muß mindestens  $1\frac{3}{4}$  Jahre und darf höchstens  $2\frac{1}{4}$  Jahre betragen.

(3) Zulässig ist nur die Blutuntersuchung.

## § 8. Zeugnisse. (Zu § 10 des Bangseuchen-Gesetzes.)

Die Zeugnisse im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 des Bangseuchen-Gesetzes sind in Form und Wortlaut gemäß den Anlagen 2 und 3 auszustellen.

## § 9. Anzeigepflicht. (Zu § 11 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Zeigt ein Rind Anzeichen von Verwerfen oder hat es bereits verworfen, so ist es sofort aus dem gemeinsamen Stall oder von der gemeinsamen Weide, ausgenommen Bangweiden, zu entfernen oder, soweit dies nicht möglich ist, zumindest drei Wochen abgesondert von den übrigen Rindern unterzubringen.

(2) Tote Föten und Nachgeburten sind bis zum Eintreffen des Amtstierarztes an einem Ort aufzubewahren, der eine Verschleppung ausschließt, und nach Entnahme des Untersuchungsmaterials durch den Amtstierarzt und entsprechender Desinfektion unschädlich zu beseitigen.

(3) Der Amtstierarzt hat die vom Tierhalter getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen, Blutproben und sonstiges Untersuchungsmaterial einzusenden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen anzuordnen.

(4) Im Falle eines negativen Ergebnisses der Blutprobe ist diese nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Verwerfen zu wiederholen. Ist auch diese Blutprobe negativ, so ist sie nach Ablauf von zwei Wochen nach der Untersuchung abermals zu wiederholen.

## § 10. Durchführung der Untersuchungen.

(Zu § 12 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Die Durchführung der serologischen und bakteriologischen Untersuchung ist nachfolgenden Untersuchungsstellen vorbehalten:

der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling,

der Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien,

den Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz, Innsbruck und Linz und

der Tierärztlichen Hochschule in Wien.

(2) Milchproben für Untersuchungen, die nicht serologisch sind, und Blutproben dürfen nur von Tierärzten entnommen werden. Milchproben für serologische Untersuchungen dürfen auch von anderen Personen entnommen werden, wenn diese einen einschlägigen Ausbildungskurs unter der Leitung eines Amtstierarztes besucht haben und hierüber ein Zeugnis vorweisen können.

## § 11. Impfung. (Zu § 13 des Bangseuchen-Gesetzes.)

Die geimpften Rinder sind am linken Ohr durch Ohrmarke mit der Bezeichnung „Buck-19“ zu kennzeichnen.

### § 12. Handelsstallungen.

(Zu § 18 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Inhaber von Handelsstallungen für bangfreie Rinder haben über die Rinder, die in einen solchen Handelsstall eingestellt werden, ein Verzeichnis anzulegen.

(2) In das Verzeichnis sind die Rinder unter Angabe des Geschlechtes, der Rasse, des Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Tätowierung, Haarschnitt usw.), des bisherigen Besitzers und seines Wohnsitzes, des Tages des Weiterverkaufes des Tieres sowie des Namens und des Wohnsitzes des Käufers einzutragen. Weiters sind im Verzeichnis die Daten des Tierpasses und der Zeugnisse im Sinne des § 8 zu vermerken.

(3) Die Handelsstallungen sind fallweise, mindestens jedoch vierteljährlich zu desinfizieren. Über den Tag und die Art der periodischen Desinfektion ist eine Aufzeichnung zu führen.

### § 13. Ausmerzentschädigung und Hirtenprämie.

(Zu den §§ 19 und 20 des Bangseuchen-Gesetzes.)

(1) Der Grundbetrag der Ausmerzentschädigung beträgt 900 S, der Gebietszuschlag und der Herdbuchzuschlag je 300 S für ein Rind.

(2) Der Nachweis der Verwertung der Reagenten durch Schlachtung ist vom Anspruchsberechtigten durch Vorlage einer Bescheinigung des nach

dem Schlachtort zuständigen Beschauers zu erbringen (Beschaubestätigung). Für Rinder, die auf den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx gebracht werden, genügt die Vorlage einer Verladeliste mit dem Vermerk des für diesen Markt zuständigen Untersuchungstierarztes über die erfolgte Ausladung, für Schlachtrinder, die für den Export bestimmt sind, genügt die Vorlage einer Verladeliste des nach dem Verladeort zuständigen Amtstierarztes über die erfolgte Verladung.

(3) Die Verwertung der Reagenten durch Abgabe an einen Nutzreagenten-Verwertungsbetrieb (Bang) wird durch die Vorlage der Verladeliste mit dem im § 6 Abs. 3 vorgesehenen Vermerk des zuständigen Amtstierarztes über die Einlieferung nachgewiesen.

(4) Die Höhe der Prämie im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes beträgt 100 S je Rind.

### § 14. Übergangsbestimmung.

Bis zum Inkrafttreten des Bangseuchen-Gesetzes durchgeführte Untersuchungen zur Feststellung der Seuche im Rahmen eines vom Bund oder Land geförderten freiwilligen Verfahrens sind, soweit sie den Vorschriften des Bangseuchen-Gesetzes und der Bangseuchen-Verordnung entsprechen, als Untersuchungen im Sinne dieser Vorschriften anzuerkennen.

Thoma

**Verladeliste**  
**für Bangreagenten.**  
(§ 6 der Bangseuchen-Verordnung.)

Die umseitig verzeichneten Bangreagenten stammen aus dem Bestande Nr. ....  
des ..... in .....  
Land ..... und sind bestimmt für den Transport in den  
Nutzreagenten-Verwertungsbetrieb (Bang)  
Name ..... in .....  
zwecks vorläufiger Nutzung.  
Verladebahnhof ..... Bestimmungsbahnhof .....  
Versender (Vermittlungsbetrieb) .....

Die Zahl und Identität der verladenen Rinder  
mit den in der Verladeliste verzeichneten  
Rindern wird bestätigt.

Die Zahl und Identität der ausgeladenen Rin-  
der mit den in der Verladeliste verzeichneten  
Rindern wird bestätigt.

....., am .....  
L. S. ....  
(Untersuchungstierarzt)

....., am .....  
L. S. ....  
(Untersuchungstierarzt)

Der  
Bezirkshauptmannschaft  
in .....  
zur weiteren Veranlassung.  
.....  
(Untersuchungstierarzt)

Das Einlangen der in der Verladeliste verzeichneten Rinder im oben genannten Nutz-  
reagenten-Verwertungsbetrieb (Bang) wird bestätigt.

....., am .....  
L. S. ....  
(Amtstierarzt)

Dem  
Amt der Landesregierung  
in .....  
zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

## Liste der verladenen Bangreagenten.

| Lfd. Nr. | Rasse *) | Gattung | Ohrmarken-Nr. | Sonstige Kennzeichen | Bemerkungen |
|----------|----------|---------|---------------|----------------------|-------------|
|          |          |         |               |                      |             |

\*) Zeichenerklärung:  
Br = Braunvieh, FL = Fleckvieh, Gr = Grauvieh, Bl = Blondvieh, P = Pinzgauer, M = Murbodner,  
SB = Schwarzbuntes Niederungsvieh, KR = Kreuzung.



## Zeugnis

### über die Bangfreiheit des Bestandes.

Es wird bescheinigt, daß der umseitig verzeichnete Rinderbestand Nr. ....  
des ..... in ..... Nr. ....  
Land ..... mit Wirkung vom .....

- a)\*) **ein bangfreier Bestand**  
im Sinne des § 7 Abs. 1 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, ist.
- b)\*) **ein bangfreier Bestand**  
in einem bangfreien Gebiet im Sinne des § 8 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, ist.
- c)\*) **als bangfreier Bestand**  
im Sinne des § 9 Abs. 1 des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, anerkannt worden ist.

Die periodische Untersuchung (§ 7 Abs. 2 des Bangseuchen-Gesetzes) wurde durchgeführt in der

| 2. Untersuchungsperiode                       | 3. Untersuchungsperiode                       | 4. Untersuchungsperiode                       |
|---|---|---|
| am .....                                      | am .....                                      | am .....                                      |
| L. S.   | L. S.   | L. S.   |
| Nächste Untersuchung<br>fällig bis spätestens | Nächste Untersuchung<br>fällig bis spätestens | Nächste Untersuchung<br>fällig bis spätestens |
| am .....                                      | am .....                                      | am .....                                      |

Für den Landeshauptmann:

L. S.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

## Bestandsliste.

| Lfd. Nr. | Rasse*) | Gattung | Ohrmarken-Nr. | Sonstige Kennzeichen | Bemerkungen |
|----------|---------|---------|---------------|----------------------|-------------|
|          |         |         |               |                      |             |

\*) Zeichenerklärung:  
Br = Braunvieh, FL = Fleckvieh, Gr = Grauvieh, Bl = Blondvieh, P = Pinzgauer, M = Murbodner,  
SB = Schwarzbuntes Niederungsvieh, KR = Kreuzung.



## Zeugnis

### über die Bangfreiheit eines Einzelrindes.

Es wird bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene Rind (Rubrik 1) aus einem

a) \*) bangfreien Bestand im Sinne des § 7 Abs. 1

b) \*) Bestand in einem bangfreien Gebiet im Sinne des § 8 Abs. 1

c) \*) als bangfrei anerkannten Bestand im Sinne des § 9 Abs. 1

des Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957 (Rubrik 2), stammt und anlässlich der Einzeluntersuchung als bangfrei befunden wurde (Rubrik 3), somit

#### ein bangfreies Rind

im Sinne des § 10 Abs. 1 lit. c des Bangseuchen-Gesetzes ist.

| 1<br>Angaben über das Rind      | 2<br>Herkunftsbestand   | 3<br>Untersuchungsangaben            |
|---------------------------------|-------------------------|--------------------------------------|
| Geschlecht:                     | Bestands-Nr.:           | Serologische Untersuchung des Blutes |
| Rasse (Schlag):                 | Name des Tierhalters:   | am:                                  |
| Geburtsjahr:                    | Standort des Bestandes: | durch:                               |
| Herdbuch-Nr.:                   | Gemeinde:               | Bluttiter:                           |
| Ohrmarken-Nr.:                  | Bezirk:                 |                                      |
| Hornbrand:                      | Land:                   |                                      |
| Tätowierung:                    |                         |                                      |
| Sonstige besondere Kennzeichen: |                         |                                      |

Dieses Zeugnis verliert am ..... seine Gültigkeit, es ist jedoch zu Kontrollzwecken zumindest bis zur nächstfälligen periodischen Untersuchung aufzubewahren.

Für den Landeshauptmann:

L. S.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**281. Verordnung der Bundesregierung vom 17. Dezember 1957, womit die Sprengel der Bezirksgerichte Wolkersdorf und Klosterneuburg geändert werden.**

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Gerasdorf und Seyring werden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wolkersdorf ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

Raab Pittermann Helmer Tschadek  
Drimmel Proksch Kamitz Thoma  
Bock Waldbrunner Graf Figl



## AMTLICHE SAMMLUNG

### WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

|   |                                     |  |
|---|-------------------------------------|--|
| 1945:                                       |                                     | Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-      |
| Heft 1: Österreichische Strafprozeß-        | ordnung ..... vergriffen            | gesetz 1952 ..... S 7'—                    |
| Heft 2: Österreichisches Strafgesetz        | ..... S 10'—                        | Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952       |
| Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien    | . S 1'—                             | Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952         |
| 1949:                                       |                                     | ..... S 6'—                                |
| Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949     | . S 1'50                            | 1953:                                      |
| Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949          | ..... S 1'20                        | Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-  |
| Heft 3: Wuchergesetz 1949                   | ..... S 1'—                         | ordnung (EGEO.) ..... S 10'—               |
| Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949           | ..... S 2'—                         | Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953   |
| Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949       | ..... S 1'50                        | Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953       |
| Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil- | lung 1949 ..... S 1'20              | Heft 4: Markenrecht ..... S 11'—           |
| 1950:                                       |                                     | Heft 5: Musterschutzgesetz 1953            |
| Heft 1: Patentrecht 1950                    | ..... S 20'—                        | Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —     |
| Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-             | Agrarverfahrens-Gesetz ..... S 15'— | VerfGG. 1953 ..... S 12'—                  |
| Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950       | ..... S 4'—                         | Heft 7: Versammlungsgesetz 1953            |
| Heft 5: Epidemiegesetz 1950                 | ..... S 7'—                         | Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-  |
| Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950           | ..... S 4'—                         | gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 ..... S 28'—     |
| 1951:                                       |                                     | Heft 9: Verwaltergesetz 1952               |
| Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950            | ..... S 2'—                         | Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953   |
| Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950          | ..... S 3'—                         | ..... S 10'—                               |
| Heft 3: Paßgesetz 1951                      | ..... S 6'—                         | 1954:                                      |
| Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951       | ..... S 4'—                         | Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz —      |
| Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951        | ..... S 4'50                        | Eisenb.Ent.G. 1954 ..... S 10'—            |
| Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete  | der Bodenreform ..... S 16'—        | 1956:                                      |
| Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951              | ..... S 5'—                         | Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —    |
| Heft 8: Vereinsgesetz 1951                  | ..... S 4'50                        | ArbIG. 1956 ..... S 10'50                  |
| Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951                | ..... S 4'—                         | Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956        |
| Heft 10: Giftgesetz 1951                    | ..... S 4'—                         | Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956     |
| Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951            | ..... S 8'—                         | Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956            |
| 1952:                                       |                                     | ..... S 6'50                               |
| Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —      | VwGG. 1952 ..... S 6'—              | 1957:                                      |
|   |                                     | Heft 1: Nationalratswahlordnung            |
|   |                                     | Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz       |
|   |                                     | Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz          |
|   |                                     | Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetterentschä- |
|   |                                     | digungsgesetz 1957                         |
|   |                                     | Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957          |
|   |                                     | Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete |
|   |                                     | des Kriegsoferversorgungswesens            |
|   |                                     | Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957           |
|   |                                     | Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957           |

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen